

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Leistungen und Pflichten von Metera

Metera Messdienste GmbH & Co. KG (im Folgenden Metera genannt) leistet sämtliche Dienstleistungen, die der jeweilige Kunde durch die Unterzeichnung des entsprechenden Angebots / Auftrages in Anspruch nehmen möchte. Eine genaue Leistungsbeschreibung, Preise und Leistungsumfang, Vertragslaufzeiten und weitere Details sind in den nachfolgenden Punkten beschrieben.

2. Leistungen und Pflichten des Kunden

2.1 Allgemeines

Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten, bei einem reibungslosen Ablauf der Dienstleistung mitzuwirken. Hierbei obliegt es dem Kunden dafür zu sorgen, dass alle benötigten Daten zur Erstellung der Abrechnung vorhanden sind. Für die Korrektheit der Daten ist der Kunde verantwortlich. Die erforderlichen Angaben über die abzurechnenden Kosten und etwaige Änderungen der Nutzerdaten müssen mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Abrechnungsfrist an Metera übermittelt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist verliert der Kunde den Anspruch auf eine fristgerechte Abrechnung. Ausfälle und Störungen an Geräten meldet der Kunde unverzüglich an Metera in Schriftform.

2.2 Heizkostenaufstellung und Nutzerliste

Einmal jährlich erhält der Kunde die, für die Abrechnung notwendige, Heizkostenaufstellung sowie Nutzerliste elektronisch zugesendet und füllt diese mit verbindlichen Angaben aus. Die Dokumente sendet der Kunde zurück an Metera oder stellt diese, falls möglich, im Online-Service Metera zur Verfügung.

2.3 Änderungen des Objekts / der Nutzereinheit

Änderungen der Anzahl oder Leistung von Heizkörpern oder Wasseranschlüssen, sowie sonstige Veränderungen, die die Durchführung der Abrechnung beeinflussen können, sind unverzüglich an Metera zu melden.

2.4 Fristen

Der Kunde reicht die, zur Erstellung der Abrechnung, benötigten Angaben innerhalb von 6 Monaten nach dem vereinbarten Abrechnungsstichtag ein. Kommt der Kunde dieser Frist nicht nach, ist Metera berechtigt, das vertragliche Entgelt für die Dienstleistung zu berechnen. Metera wird den Kunde rechtzeitig schriftlich an den Ablauf des Zeitraums erinnern.

3. Auftragsabwicklung

Die Pflicht zur Durchführung eines Auftrages beginnt erst, wenn die zur Auftragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Falls aus Gründen der Montage oder der Messtechnik, die nicht durch Metera zu vertreten sind, die Erfüllung des Auftrages unmöglich oder unzumutbar ist, steht Metera das Recht zum Rücktritt von der Vereinbarung zu. Etwaige, bereits geleistete Zahlungen durch den Kunden werden erstattet. Metera ist berechtigt, Leistungen von Dritten erbringen zu lassen.

4. Gerätelieferung & Montage

Metera beachtet bei der Montage von Geräten und Zubehörteilen die Hersteller-Einbauvorschriften sowie einschlägige Normen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Heizungs-, Kälte- und Wasserleitungen, sowie dazugehörige Anlagen und Heizkörper in betriebsbereitem Zustand, sowie gut zugänglich sind. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Metera weitere – falls erforderlich - zur Erbringung der Leistung erforderliche Geräte installiert. Der Kunde sorgt für einen problemlosen Zugang zu den jeweiligen Objekten und Nutzereinheiten. Ersatz- und Nachlieferungen von Geräten, sowie deren Montage werden zu den jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung/Montage gültigen Preisen berechnet. Metera kündigt alle Montagetermine rechtzeitig und ausreichend an. Nach erfolglosem ersten

Montagetermin wird ein zweiter Termin angekündigt. Weitere Montagetermine werden vom Kunden in Auftrag gegeben und durch die Metera in Rechnung gestellt.

5. Abrechnungs- und Erfassungsservice

5.1 Abrechnungsservice

Metera führt den jährlichen Abrechnungsdienst für die Ermittlung des Wärme- und Wasserverbrauchs der Nutzer bzw. sonstige anteilige Betriebskosten im Auftrag des Kunden durch. Zur korrekten Abrechnung des Wärme- und Wasserverbrauchs, sowie etwaige andere Abrechnungsdienstleistungen oder Verbräuche, erfasst Metera die Verbrauchsdaten mit entsprechend geeigneten Messgeräten. Metera wird eine Gesamtrechnung je Objekt sowie eine Einzelabrechnung je Nutzereinheit erstellen. Metera bewahrt sämtliche Daten und Abrechnungen zwei Jahre ab Rechnungsstellung auf.

5.2 Erfassung von Verbrauchsdaten

Metera stattet die abzurechnenden Nutzereinheiten, sofern möglich, mit fernauslesbaren Messgeräten aus. In Einzelfällen kann die Ablesung noch vor Ort erfolgen, wofür der Ablesetermin rechtzeitig und ausreichend bekanntgegeben wird. Sollte die Ablesung an dem vorher bekanntgegebenen Termin nicht stattfinden können, wird ein zweiter Termin bekannt gegeben. Alle Messgeräte müssen für die Ablesung frei zugänglich sein.

5.2.1 Nutzerwechsel

Etwaige Nutzerwechsel müssen der Metera rechtzeitig bekanntgegeben werden.

5.2.2 Schätzung von Verbräuchen

Sollten Ablesetermine erfolglos bleiben, erfolgt eine Schätzung nach DIN 4713 Teil 5 – Diese Schätzung erfolgt auch, wenn Messgeräte defekt oder Messwerte nicht plausibel sind.

5.3 Vertragsbeginn, Verlängerung und Kündigung

Der Vertrag wird zunächst für ein Jahr, beginnend mit der Angebotszeichnung, geschlossen.

Der Vertrag zur Abrechnungsdienstleistung verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden

5.4 Unterjährige Verbrauchsinformation (uVi)

Die unterjährige Verbrauchsinformation erfolgt unter der Bedingung, dass sich entsprechend fernauslesbare Verbrauchserfassungsgeräte und dazugehörige Gateways in dem Objekt befinden. Die Verbrauchsinformationen werden dem Kunde als PDF-Datei zum Download oder über ein entsprechendes Internetportal visualisiert zur Verfügung gestellt. In beiden Fällen muss eine vorherige Registrierung erfolgen. Metera ist nicht für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten für Nutzer verantwortlich. Bei Nutzerwechsel ist dieser vom Kunden im uVi-Portal unverzüglich einzupflegen. Der aktuelle monatliche Verbrauch wird im Vergleich zum Vormonat und dem gleichen Monat des Vorjahres dargestellt.

6. Vertragsmodelle Mess- und Erfassungsgeräte

6.1.1 Kauf

Beim Kauf übernimmt der Kunde als Eigentümer die Verantwortung für die Gebrauchsfähigkeit der Messgeräte. Etwaige Reparaturkosten werden durch den Kunde getragen. Außerdem hat der Eigentümer dafür zu sorgen, die Erfassungsgeräte rechtzeitig vor Ablauf der Eichfrist auszutauschen.

6.1.2 Kauf mit Wartung

Der Kunde wird wie in 6.1.1. Eigentümer der Messgeräte. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Geräte liegt im Verantwortungsbereich der Metera. Vertragsbeginn ist das Montagedatum. Im Falle eines Defektes sind die Reparatur- bzw. Austauschkosten über den Wartungsvertrag, nach aktueller Preisliste, abgedeckt, wenn die Ursache nicht durch Fremdverschulden oder unsachgemäß

gewartete Leitungen verursacht worden ist. Metera stellt im Rahmen der Wartung den rechtzeitigen Austausch nach Eichfrist sicher.

6.1.3 Miete

Metera vermietet Mess- und Erfassungsgeräte, zum Zwecke der Erstellung ordentlicher Heizkosten- und Wasserkostenabrechnungen nach Heizkosten- sowie Betriebskostenverordnung. Die Geräte bleiben Eigentum der Metera. Die Wartung und der rechtzeitige Austausch der Geräte wird durch Metera sichergestellt.

6.2 Rauchwarnmelder-Service

Der Leistungsumfang beinhaltet die Wartung/ Inspektion der Geräte - in Anlehnung an die DIN 14676 und DIN 14676/1 - sowie den Zugang zu unserer kostenfreien Servicezentrale. Darüberhinausgehende Gewährleistungen auf Geräte und / oder Energieversorgung sind nicht enthalten. Sofern der Hersteller von Fremdgeräten die Prüfung der Alarmfunktion in kürzeren Intervallen vorsieht, ist der Kunde gehalten, diese Kontrollen ggfls. seinen Mietern/ Nutzern aufzuerlegen. Metera führt die Leistungen durch eigene Mitarbeiter oder durch Dritte aus. Für nicht selbst gelieferte und montierte Geräte, sowie für solche, für die länger als ein Jahr kein Inspektionsauftrag mit Metera bestand, führt Metera, vor Beginn der Leistungsverpflichtung, eine Funktionsprüfung durch. Es wird dafür eine Vergütung nach aktueller Preisliste erhoben. Die installierten Rauchwarnmelder werden mindestens einmal im Jahr einer Wartung/ Inspektion unterzogen. Sofern Metera für die Wartung/ Inspektion oder Störungsbeseitigung Zutritt zu Wohnungen benötigt, gilt: Sofern notwendig setzt Metera für die Wartung/ Inspektion einen Termin pro Objekt an. Der Termin wird den Wohnungsnutzern sowie dem Kunden oder dessen Beauftragten mindestens eine Woche vorher durch Benachrichtigungskarte oder durch Hausaushang angekündigt. Für alle Nutzer, deren Räume zu diesem Termin nicht zugänglich waren, setzt Metera einen zweiten Termin ohne zusätzliche Kostenberechnung an, der in der gleichen Form bekannt gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn der erste Termin individuell vereinbart oder vom Nutzer bestätigt worden war. Sofern auch danach noch Nutzereinheiten ohne Zugangsmöglichkeit bleiben, hinterlässt Metera dem betroffenen Nutzer eine Nachricht mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, einen gesondert zu vergütenden, individuellen Termin zu vereinbaren. Der Kunde erhält eine Information und sorgt für das Zustandekommen eines Termins. Die Vergütung für weitere Termine richtet sich nach aktueller Preisliste von Metera. Für Geräte, an welchen Metera eine Wartung/ Inspektion in der Nutzereinheit auch im zweiten Versuch nicht ermöglicht wurde, erlöschen ggfls. vereinbarte Garantien bis zum Zeitpunkt des nächsten Service. Die Wartung umfasst nicht die kostenlose Beseitigung von Störungen, die durch äußere Einwirkung, Handlungen des Kunden oder seiner Mieter oder durch Einwirkung Dritter entstanden sind. Nicht inbegriffen ist ferner die De- und Neumontage eines Geräts, wenn dieses auf Wunsch des Kunden oder Mieters oder wegen Nutzungsänderung an eine andere Stelle versetzt wird, sowie der Ersatz eines abhanden gekommenen Geräts. Telefonische Auskünfte über die Funktionsweise und Handhabung der Rauchwarnmelder können wir nur für von Metera bezogene Produkte erteilen. Metera übergibt bei der Montage jedem Nutzer eine Informationsbroschüre für die installierten Rauchwarnmelder. Der Kunde erhält Broschüren, die er neu einziehenden Nutzern zur Verfügung stellen wird. Stellt Metera bei der Wartung/ Inspektion fest, dass ein Rauchwarnmelder defekt oder nicht mehr vorhanden ist, ersetzt Metera das Gerät kostenpflichtig. Für abhanden gekommene

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geräte sowie für den Ersatz nicht von Metera gelieferter oder vermieteter Geräte, sowie für nicht mehr der kaufrechtlichen Gewährleistung unterfallende Geräte stellt Metera eine Rechnung nach aktueller Preisliste. Defekte Geräte werden fachgerecht entsorgt. Wird die Durchführung von Reparatur oder Wartung/Inspektion aus Gründen verhindert, verzögert oder vorzeitig beendet, die nicht von Metera zu vertreten sind, hat dies keinen Einfluss auf den Vergütungsanspruch von Metera. Ein Anspruch auf Erstattung entsteht dem Kunden hieraus nicht. Eingriffe (Öffnung etc.) sowie Störungen an den betreuten Geräten müssen Metera unverzüglich mitgeteilt werden (Schadensminderungspflicht). Für Melder, die bestimmungsgemäß mittels Funkübertragung inspizierbar sind, jedoch über Funk nicht erreicht werden konnten, führt Metera ggf. eine manuelle Wartung durch den Außendienst durch. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunde berechnet. Der Kunde ist verpflichtet, Metera darauf hinzuweisen, wenn das Bohren von Dübellöchern in die Decken nicht möglich oder wegen stromführender Leitungen nur unter erhöhtem Aufwand möglich ist. Erhöhter Aufwand wird nach dem Stundensatz von Metera berechnet. Sofern der Kunde nicht die Komplettausstattung sämtlicher Wohnräume gewählt hat, ist er dafür verantwortlich, dass Metera Änderungen der Nutzung von Räumen, die zusätzliche Geräte erfordern können, mitgeteilt werden. Metera bietet, als zusätzlich zu beauftragende Leistung, eine Überprüfung auf normgemäße Ausstattung an. Sollten unterjährige Umbaumaßnahmen in den Wohnräumen stattfinden und es dadurch zu Veränderungen der Einbausituation der Rauchwarnmelder kommen, z.B. durch das nachträgliche Anbringen von Lampen in unmittelbarer Nähe der Rauchwarnmelder (Abstand von 50 cm), muss dies in Textform mitgeteilt werden.

7. Preise, Kosten & Zahlungsbedingungen

Es gelten für alle Leistungen die bei Rechnungsstellung aktuellen Preise nach Preisliste, welche sofort und ohne Abzug von Skonto direkt an Metera zu zahlen sind. Etwaige Sonderkonditionen oder besondere Absprachen sind den jeweiligen Angeboten zu entnehmen. Alle geltenden Preise für Miete, Kauf und Wartung sowie Serviceleistungen werden im Auftragsformular bzw. Angebot vereinbart. Metera kann Miet- und Wartungspreise anpassen. Die Anpassung erfolgt auf Basis der Veränderung von preisbildenden Faktoren. Preisbildende Faktoren sind Lohn-/ Material-/ Finanzierungskosten, Abgaben/ Umlagen, Gebühren und/oder Kosten der Eichung bzw. Änderung der Eichfristen.

7.1 Mietgeräte und sonstige Leistungen

Die Gerätemiete, sowie Zahlungen für jährliche Dienstleistungen und Wartung, werden einmal im Jahr, zu Beginn des Abrechnungszeitraumes, fällig. Kosten für Ausfälle, Störungen oder Ersatzgeräte, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen, trägt der Kunde. Dies gilt auch für Kosten, die aufgrund unzutreffender Ausfallmeldungen, baulicher Veränderungen oder vergeblicher Anfahrt des Kundendienstes entstehen. Bei Nachaufträgen sowie der Montage weiterer Geräte werden die Kosten der Geräte auf die Restlaufzeit des Mietvertrages entsprechend umgelegt. Bei Nachaufträgen für Heizkostenverteiler bzw. eichpflichtigen Messgeräten ist ein weiterer Wartungsvertrag bzw. Mietvertrag für den Erweiterungsauftrag abzuschließen

8. Gewährleistung

8.1 Kauf

Metera übernimmt für sämtliche, bei Metera gekauften Geräte, die gesetzliche Gewährleistung. Metera übernimmt keinerlei Gewährleistung für Fremdgeräte, die vom Kunde gekauft werden.

8.2 Miete und Wartung

Metera gewährleistet die Aufrechterhaltung der Funktions- und Betriebsbereitschaft der Mess- und Erfassungseinrichtungen in Entsprechung gesetzlicher Bestimmungen und gültiger Normen.

8.2.1 Miet- und Wartungsvertrag: Beginn & Dauer

Die Miete beginnt, sofern Metera die Geräte montiert, mit Beginn der Montage und endet nach der im Angebot vereinbarten Mietdauer. Der Vertrag verlängert sich einmalig um ein Jahr, sollte er nicht 3 Monate zum Vertragsende gekündigt werden. Das außerordentliche Kündigungsrecht nach §580 BGB wird beiderseits ausgeschlossen.

8.3 Abrechnung

Etwaige, aus Sicht des Kunden, vorhandene Fehler sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Abrechnungsunterlagen an Metera zu melden. Im Falle eines von Metera zu vertretenden Mangels wird die Abrechnung unentgeltlich korrigiert. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8.4 Gewährleistungsfrist der Abrechnung

Es bestehen 6 Monate Gewährleistungsfrist ab Zugang der Abrechnung.

9. Haftung

Metera haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei einer Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, nach den gesetzlichen Vorschriften sowie für etwaige durch Metera übernommene Garantien. Bei einfach oder leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet Metera nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch der Art und Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Eine weitergehende Haftung von Metera besteht nicht.

9.1 Fehlerhafte Abrechnung

Es obliegt den Kunden, vor Weiterleitung an den Nutzer, die Einzelabrechnungen zu prüfen. Geschieht dies nicht, kommt Metera für daraus resultierende Mängel nicht auf.

9.2 Montage & Installation

Metera haftet nicht für etwaige Schäden, die bei ordnungsgemäßer Montage von Geräten notwendigerweise, d.h. ohne Verschulden, entstehen.

9.2 Verjährung

Etwaige Gewährleistungs- und sonstige Haftungsansprüche des Kunden bzw. des Nutzers verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn es handelt sich um Ansprüche, die aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit resultieren oder Metera, sein gesetzlicher Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfe hat einen Mangel verschwiegen, grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt oder Vertragsbestandteile nicht erfüllt.

10. Datenschutz

Metera verpflichtet sich, die einschlägigen Datenschutzrechtlichen Bestimmungen der BRD einzuhalten. Die aktuell jeweils gültige Datenschutzerklärung befindet sich unter: metera-messdienste.de/datenschutz/. Metera verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden. Für die Daten ist der Kunde (als V.i.S.d DSGVO) gegenüber den betroffenen Personen stets für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die notwendigen Informationspflichten und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung. Auf Initiative des Kunden schließen die Parteien für die Datenverarbeitung einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung ab.

11. Sonstige Bestimmungen

Sonstige Absprachen bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

12 Änderung der allg. Geschäftsbedingungen

Metera behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen geringfügig zu ändern, wenn dies zwingend erforderlich ist, um Änderungen geltender gesetzlicher Bestimmungen sowie der aktuellen Rechtsprechung zu entsprechen. Über Änderungen wird Metera den Kunden entsprechend informieren. Die Änderungen erlangen Geltung nach einem Ablauf von sechs Wochen ab der Mitteilung der Änderung. Darüber hinaus behält sich Metera das Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch in anderen Fällen zu ändern. In keinem Fall werden sich die Änderungen auf die Hauptleistungspflichten der Verträge auswirken oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen grundlegend verändern. Grundlegende Veränderungen liegen beispielsweise vor, wenn die Änderung dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkäme und/oder die Änderung das bisherige Vertragsverhältnis bzw. das vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten einer Partei verschieben würde.

13. Vertragsdauer/Kündigung

Die Festlaufzeit der mit den Kunden geschlossenen Verträge wird individuell vereinbart und ergibt sich aus den Angebots-/ Vertragsunterlagen. Die Kündigungsfrist beträgt für Kaufleute drei Monate, ebenso für Verbraucher für Gerätemiet- oder Garantiewartungsverträge, und einen Monat für Verbraucher für Werk- oder Dienstleistungsverträge. Ist der Kunde Kaufmann ist das Kündigungsrecht des § 648 Satz 1 BGB ausgeschlossen. Wird ein Abrechnungsvertrag zum Ende der Abrechnungsperiode ordentlich gekündigt, erstellt Metera für den Kunden für diese Abrechnungsperiode noch die Abrechnung und erbringt die dazugehörigen Leistungen. Bei einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Kunden ist Metera berechtigt, seine Leistungen einzustellen und die bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung sofort in Rechnung zu stellen. Bei, durch den Auftraggeber gewünschter, Demontage, muss der Aufwand separat vergütet werden. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass durch seine Kündigung ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder geringer ist als die geltend gemachte Entschädigung. Dabei erfolgt zu Gunsten des Kunden eine Abzinsung zu banküblichen Konditionen. Des Weiteren bringt Metera – außer bei der Gerätemiete – die von Metera ersparten Aufwendungen in Abzug. Wegen des hohen Fixkostenanteils bei den Kosten betragen die ersparten Aufwendungen im Regelfall nicht mehr als 10 % der Vergütung. Der Nachweis, dass die von Metera ersparten Aufwendungen höher oder niedriger sind, bleibt unberührt. Bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse des Objekts bleibt der ursprüngliche Kunde der Vertragspartner von Metera. Das Einverständnis von Metera vorausgesetzt, kann der Erwerber durch schriftliche Erklärung der Übernahme der Rechte und Pflichten, in die mit Metera bestehenden Verträge eintreten.

14. Gerichtsstand

Mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB wird Offenbach als Gerichtsstand vereinbart.

15. Informationen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Metera ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Metera Messdienste GmbH & Co. KG

Wilhelmstraße 1

63179 Obertshausen

www.Metera-messdienste.de

Stand: 01/2025

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen einen mit der Metera Messdienste GmbH & Co. KG geschlossenen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Im Falle eines Kaufvertrages beginnt diese 14-tägige Frist ab dem Tag zu laufen, an dem der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat. Im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die der Kunde im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden, beginnt diese 14-tägige Frist ab dem Tag zu laufen, an dem der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen hat. Im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken, beginnt die 14-tägige Frist ab dem Tag zu laufen, an dem der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der Metera Messdienste GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 1, 63179 Obertshausen, Telefon: 06104/6649-0, Telefax: 06104/6649-29, E-Mail: info@metera-messdienste.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Der Kunde kann dafür den betreffenden Vertrag verwenden, den er formlos mit dem Hinweis „Auftrag wird widerrufen“ kennzeichnet, was jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die Metera alle Zahlungen, die die Metera vom Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung, als die von der Metera angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Metera eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die Metera dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit ihm wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Die Metera kann die Rückzahlung verweigern, bis sie die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der Kunde den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Der Kunde hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem er die Metera über den Widerruf dieses Vertrags unterrichtet, an die im Lieferschein angegebene Anschrift oder, sofern dieser nicht mehr vorliegt, an Metera Messdienste GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 1, 63179 Obertshausen, zurückzusenden oder zu übergeben. Der Sendung ist eine Kopie des Lieferscheins beizufügen. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden.

Der Kunde trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Der Kunde muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang durch den Kunden zurückzuführen ist.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde der Metera einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.